



Steuern

**Vererben, Erben
und Schenken**

**Ergebnisse der
Erbschaft- und Schenkung-
steuerstatistik**

Jahr 2020

2019

2020

2021



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Herausgabemonat November 2021

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Steuern, Kommunale Finanzaufweisungen, Justiz
Frau Rittmann Telefon: 0345 2318-204

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
 Telefax: 0345 2318-913
 E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de
 Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
 Twitter: @StatistikLSA

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
 E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
 Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Telefon: 0345 2318-714
 E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

**Schriftliche
Bestellungen an:** Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Öffentlichkeitsarbeit
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2021
 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 3,00 Euro; Bestell-Nr. 3L406
 kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6L406

Statistischer Bericht



Steuern

Vererben, Erben und Schenken

Ergebnisse der
Erbschaft- und Schenkung
steuerstatistik

Jahr 2020

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zeichenerklärung, Abkürzungen, Auf- und Abrundungen	4
Textteil	
1. Vorbemerkungen	5
1.1 Allgemeine Erläuterungen	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen	5
1.3 Methodische Hinweise	5
1.4 Begriffserklärungen	6
Tabellenteil	
1. Steuerliche Eckwerte der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe 2020 im Vergleich zu 2019	12
2. Steuerpflichtige Erwerbe 2020 insgesamt nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	13
3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2020 nach Steuerklassen	13
4. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2020 nach der Höhe des Reinnachlasses	14
5. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2020 nach Steuerentstehungsjahr	14
6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2020 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen	15
7. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2020 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	
7.1 Erwerbe insgesamt	16
7.2 Erwerbe von Todes wegen	17
7.3 Schenkungen	18
8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2020 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen	
8.1 Erwerbe insgesamt	19
8.2 Erwerbe von Todes wegen	20
8.3 Schenkungen	21
9. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2020 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben - Steuerlicher Erwerb größer Null	22

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- = keine Werte vorhanden
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
d. h.	das heißt
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz
EUR	Euro
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des/der
Mill.	Millionen
Nr./Nrn.	Nummer/-n
o. g.	oben genannte
S.	Seite
StStatG	Gesetz über die Steuerstatistiken
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Erläuterungen

Der vorliegende Bericht gibt in zusammengefasster Form die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2020 des Landes Sachsen-Anhalt wieder.

Steuerstatistiken stellen allgemein Strukturdaten über die Grundlagen der Besteuerung bereit und sind somit eine wichtige Informationsquelle für steuer- und wirtschaftspolitische Entscheidungen. Darüber hinaus dient diese Statistik als Datengrundlage für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen des Landes, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach Artikel 106 Grundgesetz den Ländern zustehen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird seit dem Veranlagungsjahr 2008 bundeseinheitlich als jährliche Statistik aufbereitet und ausgewertet.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird auf der Grundlage des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995, BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) i. V. m. dem Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751) geändert worden ist, durchgeführt.

Für die Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer waren folgende Rechtsgrundlagen und die dazu ergangenen Änderungen maßgebend:

- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378),
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658).

1.3 Methodische Hinweise

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine sogenannte Sekundärstatistik, die Verwaltungsdaten für statistische Zwecke nutzt und die an steuerrechtliche Normen gebunden ist. Auskunftspflichtig sind die Finanzbehörden der Länder. Erhoben und festgesetzt wird die Steuer von ausgewählten Finanzämtern, in Sachsen-Anhalt durch das Finanzamt Staßfurt. Der Steuergesetzgeber hat für die Gerichte, Behörden, Beamten und Notare in § 34 ErbStG umfangreiche Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern angeordnet, welche bei der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können. Anzeigepflichtig ist gem. § 30 Abs. 1 ErbStG der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin trifft die Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen. Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter bestimmt sich gemäß § 35 ErbStG in der Regel nach dem Wohnsitz des Erwerbers.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG umfasst die Statistik alle Erwerbe, für die im Jahr 2020 Erbschaft- und Schenkungsteuern erstmalig festgesetzt worden sind und deren Steuerentstehungszeitpunkt nicht vor 1996 liegt. Die von der Finanzverwaltung zu übermittelnden Angaben entsprechen einem abgestimmten Lieferdatensatz, der rund 180 Merkmale umfasst.

Das in der Finanzverwaltung genutzte maschinelle Aufbereitungsverfahren AUSTER gewährleistet eine vollständige Lieferung der festgesetzten Fälle für die Statistik in elektronisch, anonymisierter Form.

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen i. d. R. mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung und bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der damit verbundenen Verpflichtung. Bei Stiftungsvermögen liegt der Steuerentstehungszeitpunkt 30 Jahre nach dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung.

Neben den Grunddaten wie Sterbedatum, Verwandtschaftsverhältnis, Steuersatz enthält der Datensatz Angaben aus den Steuerbescheiden zum Nachlass und seiner Zusammensetzung, den Nachlassverbindlichkeiten, zu den steuerpflichtigen Erwerben, den Steuerbefreiungen und Freibeträgen bis hin zur tatsächlich festgesetzten Erbschaftsteuer, den Verkehrswerten bzw. Steuerwerten des übertragenen Vermögens. Der Lieferdatensatz wird im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz gewandelt. Dies ist erforderlich, um zusätzliche für die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzählungen beim Nachlass zu unterbinden. Mehrfachzählungen würden entstehen, wenn zu einem Nachlass mehrere Erwerbe gehören. Daher enthält der Datensatz jedes Steuerpflichtigen neben den Angaben zum Nachlass auch Angaben zum dazugehörigen Erwerb.

Die Statistik systematisiert in ihren Auswertungstabellen hauptsächlich nach den folgenden Merkmalen:

- steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten,
- Steuerklasse des Erwerbers,
- Steuersatz,
- Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben,
- Nachlass untergliedert nach Vermögensarten sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten,
- Erwerbsart,
- Jahr der Entstehung der Steuer,
- Art der Steuerpflicht.

Die Merkmale sind in den amtlichen Vordrucken der Finanzverwaltung enthalten.

(<https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke/erbschaftsteuerschenkungsteuer/>)

1.4 Begriffserklärungen

Erbanfall

Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über.

Erbfallkosten

Zu den Erbfallkosten gehören nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, die Kosten für die übliche Grabpflege, Nachlassregelungskosten (wie z. B. Kosten für Todeserklärung, Erbschein, Erbauseinandersetzung, Testamentseröffnung, Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft oder eines Nachlassrechtsstreits) und Kostenersatz durch Dritte.

Erbfallkostenpauschale

Pauschbetrag für Erbfallkosten in Höhe von 10 300 Euro, der gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG ohne Nachweis als Nachlassverbindlichkeiten vom Erwerb abgezogen wird.

Erwerb von Todes wegen

Der Erwerb von Todes wegen umfasst gemäß § 3 ErbStG:

- den Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs,
- den Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall,
- die sonstigen Erwerbe,
- jeden Vermögensvorteil, der von einem Dritten auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unmittelbar erworben wird.

Festgesetzte Steuer

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich nach dem folgenden Schema:

Gesamtwert des Vermögens
./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten
= Reinnachlass
↓
Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote (Reinerwerb)
+ Vorerwerbe
./. sachliche Steuerbefreiungen
./. persönliche Steuerbefreiungen
= steuerpflichtiger Erwerb (abzurunden auf volle hundert Euro)
↓
x Steuersatz entsprechend Steuerklasse
= Erbschaft-/Schenkungssteuer
↓
./. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe
= festzusetzende Erbschaft-/Schenkungssteuer

Nachlass

Gesamtheit aller positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers. Nachlassgegenstände werden unterschieden nach land- und forstwirtschaftlichem, Betriebs-, Grund- und übrigem Vermögen.

Nachlassverbindlichkeiten

Nachlassverbindlichkeiten setzen sich aus Erblasserschulden (z. B. Hypotheken- und Darlehensschulden) und Erbfallschulden (Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen sowie Erbfallkosten) zusammen.

Pflichtteil und Pflichtteilsanspruch

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Ein Abkömmling eines Erblassers, der durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist, ist gem. § 2303 Abs. 1 BGB pflichtteilsberechtigt, d. h., er hat einen auf Geldzahlung gerichteten Anspruch gegen den Erben. Das gleiche Recht steht gem. § 2303 Abs. 2 BGB den Eltern und Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

Reinerwerb (anteilig)

Im Falle eines Erwerbes von Todes wegen wird der Nachlass aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oder durch Verfügung von Todes wegen auf die Erben verteilt. Der anteilige Reinerwerb ergibt sich aus dem anteiligen Wert der Nachlassgegenstände abzüglich des anteiligen Wertes der Nachlassverbindlichkeiten bzw. der vom Erben allein zu tragenden Nachlassverbindlichkeiten.

Reinnachlass

Der Gesamtwert des Nachlasses abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten ergibt den Reinnachlass.

Schenkung

Nach § 7 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden u. a. jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Schenkungsteuer. Für sie gelten i. d. R. die Vorschriften über die Erbschaftsteuer.

Sonstiger Erwerb

Hierzu zählen der Erwerb durch Vermächtnis, Erwerb aufgrund eines Vertrages zugunsten Dritter, Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs usw.

Steuerbefreiungen/Freibeträge

Das ErbStG kennt neben sachlichen und persönlichen Freibeträgen (§§ 16, 17 ErbStG) zahlreiche Steuerbefreiungen und Begünstigungen (§§ 13 bis 13d, 18, 19a ErbStG), von denen nachfolgend die wichtigsten dargestellt werden:

- sachliche Steuerbefreiungen (§§ 13 bis 13d ErbStG)

Sachliche Gründe für das Entfallen der Steuerpflicht betreffen die Art des zugewendeten Gegenstandes oder die Verwendung des zugewendeten Vermögens.

So existieren etwa Steuerbefreiungen für:

Gegenstand der Befreiung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)	Steuerbefreiung		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Hausrat	41 000 EUR je Erwerber	12 000 EUR insgesamt je Erwerber	
Andere bewegliche Gegenstände	12 000 EUR je Erwerber		

sowie für bspw.:

- Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen usw. in Abhängigkeit bestimmter Voraussetzungen in einer Höhe von 60 bzw. 100 Prozent ihres Wertes (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG),
 - das Familienheim (§ 13 Abs. 1 Nrn. 4a, 4b, 4c ErbStG),
 - Pflegeleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG),
 - Vermögensrückfall (§ 13 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG),
 - Gelegenheitsgeschenke (§ 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG),
 - zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13d ErbStG),
 - Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu einem Wert von 150 000 Euro (Abzugsbetrag), der danach noch verbleibende Vermögenswert ist mit einem auf 50 Prozent verminderten Wert anzusetzen (§ 13a Abs. 2 ErbStG).
- persönliche Freibeträge und Steuerbefreiungen (§§ 16 bis 18, 19a ErbStG):

Die Höhe des persönlichen Freibetrages richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad des Erwerbers entsprechend der nachfolgenden Aufstellung gem. § 15 Abs. 1 ErbStG:

Steuerklasse	Unterfall	Personenkreis
I	1	Ehegatten, Lebenspartner
	2	Kinder und Stiefkinder
	3	Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder
	4	Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen
II		Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft
III		übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen

Gemäß § 17 ErbStG steht neben den Freibeträgen nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ErbStG ein besonderer Versorgungsfreibetrag ausschließlich für Erwerbe von Todes wegen dem Ehegatten oder dem Lebenspartner i. H. v. 256 000 Euro sowie Kindern unter 27 Jahren gestaffelt nach deren Alter zwischen 52 000 Euro und 10 300 Euro zu.

Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 18 ErbStG bis zu einem Betrag von 300 Euro im Kalenderjahr nicht berücksichtigt.

Beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist unter den Voraussetzungen des § 19a ErbStG von der tariflichen Erbschaftsteuer ein Entlastungsbetrag abzuziehen.

Steuerbelastungsquote

Die Steuerbelastungsquote ist der Quotient aus der festgesetzten Steuer und dem steuerpflichtigen Erwerb.

Steuerklasse

Die Erwerber werden je nach ihrem bürgerlich-rechtlichen Abstammungs- oder Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser oder Schenker in 3 Steuerklassen von I bis III eingeordnet (§ 15 Abs. 1 ErbStG), wobei die Steuerklasse I hinsichtlich der persönlichen Steuerbefreiungen nochmals in vier Unterfälle unterteilt ist.

Steuerpflicht

Die steuerpflichtigen Vorgänge sind in § 1 ErbStG geregelt (**sachliche Steuerpflicht**).

Danach unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer folgende Vorgänge:

- der Erwerb von Todes wegen,
- die Schenkungen unter Lebenden,
- die Zweckzuwendungen,
- das Vermögen einer Stiftung.

In § 2 ErbStG ist die **persönliche Steuerpflicht** geregelt. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Gesamthandsgemeinschaften. Es ist zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht zu unterscheiden.

- unbeschränkte Steuerpflicht:

Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt ein, wenn entweder der Erblasser bzw. der Schenker oder der Erwerber zum Zeitpunkt der Steuerentstehung die steuerlich relevante Eigenschaft eines Inländers besitzt. Diese umfasst u. a. bei natürlichen Personen den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) sowie bei juristischen Personen den Ort der Geschäftsleitung oder deren Sitz im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Die Besteuerung umfasst in diesen Fällen das gesamte übergegangene Weltvermögen, d. h. das Inlands- und das Auslandsvermögen, unter Berücksichtigung der je nach Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erben und Erblasser bzw. Schenker unterschiedlichen persönlichen Freibeträge sowie anzuwendenden Steuerklassen.

- beschränkte Steuerpflicht:

Der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht unterliegt der inländische Vermögensübergang (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG), sofern keiner der am steuerpflichtigen Vorgang Beteiligten Inländer i. S. d. Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ist.

Steuerpflichtiger Erwerb

Besteuerungsgrundlage ist der steuerpflichtige Erwerb. Als solcher gilt nach § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Steuerschuldner der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der Erwerber, in den Fällen des Erwerbs von Todes wegen i. d. R. der Erbe, der Pflichtteilsberechtigte oder der Vermächtnisnehmer. Bei Schenkungen unter Lebenden ist vorrangig der Beschenkte, ersatzweise aber auch der Schenker Steuerschuldner. Für die Ermittlung der Steuer wird der steuerpflichtige Erwerb auf volle 100 Euro abgerundet.

Steuersätze

Die Erbschaftsteuer wird gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG nach Prozentsätzen erhoben. Die Prozentsätze betragen auf den steuerpflichtigen Erwerb in Abhängigkeit von Steuerklasse und Erwerbshöhe zwischen 7 und 50 Prozent.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

Vermächtnis

Ein Vermächtnis liegt nach § 1939 BGB vor, wenn der Erblasser durch Testament einem anderen einen Vermögensvorteil zuwendet, ohne ihn als Erben einzusetzen.

Vorerwerbe

Bei Vorerwerben handelt es sich um frühere, von derselben Person innerhalb von 10 Jahren angefallene Vermögensvorteile.

1. Steuerliche Eckwerte der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe 2020 im Vergleich zu 2019

Gegenstand der Nachweisung	Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR		Entwick- lung 2020 zu 2019	Mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR		Entwick- lung 2020 zu 2019	Zusammen		Entwick- lung 2020 zu 2019
	2019	2020	um %	2019	2020	um %	2019	2020	um %
Erwerbe insgesamt									
Steuerpflichtige (Fälle)	1 680	1 662	-1,1	453	603	33,1	2 133	2 265	6,2
Beträge in 1 000 EUR:									
Wert der Erwerbe vor Abzug ¹	168 429	178 157	5,8	70 356	177 557	152,4	238 785	355 714	49,0
Wert der Erwerbe nach Abzug ¹	145 002	156 627	8,0	23 471	38 823	65,4	168 473	195 450	16,0
Gesamtwert der Vorerwerbe	6 511	17 843	174,0	5 295	7 301	37,9	11 806	25 144	113,0
Freibetrag nach § 16 ErbStG	56 216	59 841	6,4	28 770	46 128	60,3	84 986	105 969	24,7
steuerpflichtiger Erwerb	95 328	114 528	20,1	-	-	-	95 328	114 528	20,1
tatsächlich festgesetzte Steuer	20 433	22 767	11,4	-	-	-	20 433	22 767	11,4
davon									
Erwerbe von Todes wegen									
Steuerpflichtige (Fälle)	1 445	1 414	-2,1	286	297	3,8	1 731	1 711	-1,2
Beträge in 1 000 EUR:									
Wert der Erwerbe vor Abzug ¹	142 457	149 641	5,0	27 777	47 049	69,4	170 234	196 690	15,5
Wert der Erwerbe nach Abzug ¹	128 415	139 840	8,9	12 575	18 159	44,4	140 990	157 999	12,1
Gesamtwert der Vorerwerbe	2 180	5 681	160,6	536	651	21,5	2 716	6 332	133,1
Freibetrag nach § 16 ErbStG	44 116	48 380	9,7	13 115	18 814	43,5	57 231	67 194	17,4
steuerpflichtiger Erwerb	86 415	97 022	12,3	-	-	-	86 415	97 022	12,3
tatsächlich festgesetzte Steuer	18 929	20 951	10,7	-	-	-	18 929	20 951	10,7
Schenkungen									
Steuerpflichtige (Fälle)	235	248	5,5	167	306	83,2	402	554	37,8
Beträge in 1 000 EUR:									
Wert der Erwerbe vor Abzug ¹	25 972	28 516	9,8	42 580	130 507	206,5	68 552	159 023	132,0
Wert der Erwerbe nach Abzug ¹	16 587	16 787	1,2	10 896	20 663	89,6	27 483	37 450	36,3
Gesamtwert der Vorerwerbe	4 331	12 163	180,8	4 759	6 650	39,7	9 090	18 813	107,0
Freibetrag nach § 16 ErbStG	12 100	11 461	-5,3	15 655	27 313	74,5	27 755	38 774	39,7
steuerpflichtiger Erwerb	8 913	17 506	96,4	-	-	-	8 913	17 506	96,4
tatsächlich festgesetzte Steuer	1 504	1 816	20,7	-	-	-	1 504	1 816	20,7

¹ Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

2. Steuerpflichtige Erwerbe 2020 insgesamt nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Steuerpflichtige Erwerbe insgesamt		Davon					
			unbeschränkt steuerpflichtig				beschränkt steuerpflichtig	
			Erwerb von Todes wegen		Schenkung		Erwerb von Todes wegen und Schenkung	
	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	203	190	156	148	47	42	-	-
5 000 - 10 000	233	233	190	190	43	43	-	-
10 000 - 50 000	686	684	569	567	117	117	-	-
50 000 - 100 000	286	286	267	267	19	19	-	-
100 000 - 200 000	144	142	135	133	9	9	-	-
200 000 - 300 000	53	49	48	45	5	4	-	-
300 000 - 500 000	29	29	25	25	4	4	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	.	.	.	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-	.	.	-	-
Insgesamt	1 662	1 641	1 414	1 399	248	242	-	-
Betrag in 1 000 EUR								
unter 5 000	467	97	389	82	78	15	-	-
5 000 - 10 000	1 688	369	1 371	302	317	67	-	-
10 000 - 50 000	16 904	3 462	14 256	2 965	2 649	497	-	-
50 000 - 100 000	20 100	4 198	18 844	3 958	1 256	241	-	-
100 000 - 200 000	19 438	4 419	18 293	4 210	1 146	209	-	-
200 000 - 300 000	12 845	2 121	11 548	2 020	1 297	100	-	-
300 000 - 500 000	10 874	2 372	9 239	2 211	1 635	161	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	.	.	.	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-	.	.	-	-
Insgesamt	114 528	22 767	97 022	20 951	17 506	1 816	-	-

3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2020 nach Steuerklassen

Steuerklasse	Unbeschränkt steuerpflichtiger Erwerb		Festgesetzte Steuer	Durchschnittlicher Steuersatz
	Fälle	1 000 EUR		
I	89	30 781	3 504	11,4
II	914	51 036	9 611	18,8
III	659	32 711	9 652	29,5
Insgesamt	1 662	114 528	22 767	19,9

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

4. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2020 nach der Höhe des Reinnachlasses

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten ²				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	30	.	.	-	28	19	43
5 000 - 10 000	28	3	7	-	26	16	28
10 000 - 50 000	229	11	68	.	.	212	229
50 000 - 100 000	250	29	.	.	244	232	250
100 000 - 200 000	246	.	129	.	242	223	246
200 000 - 300 000	69	16	40	5	69	63	69
300 000 - 500 000	60	.	42	.	59	59	60
500 000 - 2,5 Mill.	65	23	48	17	65	64	65
2,5 Mill. - 5 Mill.	4	-	4	.	.	4	4
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	981	134	452	34	959	892	994
Betrag in 1 000 EUR							
unter 5 000	713	.	.	-	533	682	31
5 000 - 10 000	575	20	270	-	285	370	205
10 000 - 50 000	11 321	35	2 396	.	.	3 723	7 598
50 000 - 100 000	22 096	442	.	.	15 629	3 739	18 357
100 000 - 200 000	38 321	.	10 526	.	27 242	3 990	34 331
200 000 - 300 000	18 380	777	4 156	-9	13 456	2 019	16 360
300 000 - 500 000	25 367	.	7 073	.	17 702	1 812	23 555
500 000 - 2,5 Mill.	62 973	2 456	16 276	6 370	37 871	5 727	57 247
2,5 Mill. - 5 Mill.	15 111	-	4 275	.	.	350	14 761
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	194 858	4 425	50 994	9 408	130 031	22 413	172 446

5. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2020 nach Steuerentstehungsjahr

Steuerentstehungsjahr	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten ²				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
	Fälle						
1996 bis 2015	12	-	.	.	12	12	12
2016 und 2017	79	16	55	17	75	75	80
2018	123	31	87	9	121	114	125
2019	577	.	265	.	565	525	585
2020	190	.	.	.	186	166	192
Insgesamt	981	134	452	34	959	892	994
	Betrag in 1 000 EUR						
1996 bis 2015	4 994	-	.	.	3 097	668	4 326
2016 und 2017	42 986	705	14 607	7 160	20 515	4 436	38 550
2018	29 668	1 379	8 142	1 019	19 129	3 743	25 926
2019	94 965	.	24 603	.	67 542	11 266	83 699
2020	22 245	.	.	.	19 747	2 300	19 945
Insgesamt	194 858	4 425	50 994	9 408	130 031	22 413	172 446

¹ Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z. B. Vermächtnisse).

² Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2020 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵	Steuerklasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb							
Fälle							
unter 5 000	78	3	-	.	.	42	33
5 000 - 10 000	23	-	-	-	-	18	5
10 000 - 50 000	223	-	-	-	-	121	102
50 000 - 100 000	341	5	-	.	.	194	142
100 000 - 200 000	409	3	.	-	.	235	171
200 000 - 300 000	152	14	-	4	10	85	53
300 000 - 500 000	108	11	-	8	3	39	58
500 000 - 2,5 Mill.	77	31	8	18	5	30	16
2,5 Mill. - 5 Mill.	3	3	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 414	70	.	34	.	764	580
Steuerpflichtiger Erwerb							
1 000 EUR							
unter 5 000	4 260	441	-	.	.	2 274	1 546
5 000 - 10 000	620	-	-	-	-	511	109
10 000 - 50 000	3 307	-	-	-	-	1 836	1 471
50 000 - 100 000	9 909	135	-	.	.	5 566	4 209
100 000 - 200 000	22 453	332	.	-	.	13 013	9 108
200 000 - 300 000	11 010	1 101	-	514	587	6 145	3 765
300 000 - 500 000	12 265	934	-	632	303	6 925	4 406
500 000 - 2,5 Mill.	26 096	10 591	2 237	6 791	1 563	9 451	6 054
2,5 Mill. - 5 Mill.	7 101	7 101	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	97 022	20 634	.	12 697	.	45 720	30 668
Festgesetzte Steuer							
1 000 EUR							
unter 5 000	738	-	-	.	.	292	446
5 000 - 10 000	106	-	-	-	-	73	33
10 000 - 50 000	698	-	-	-	-	267	431
50 000 - 100 000	2 096	14	-	.	.	844	1 237
100 000 - 200 000	5 066	5	.	-	.	2 334	2 728
200 000 - 300 000	2 362	91	-	32	59	1 142	1 129
300 000 - 500 000	2 899	91	-	61	30	1 496	1 312
500 000 - 2,5 Mill.	5 678	1 474	324	962	188	2 409	1 794
2,5 Mill. - 5 Mill.	1 308	1 308	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	20 951	2 983	.	1 878	.	8 856	9 112

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro

² Ehegatten, Lebenspartner

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern)

⁵ Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

⁶ alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen

7. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2020 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

7.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	203	203	3	203	203	190
5 000 - 10 000	233	233	3	233	233	233
10 000 - 50 000	686	686	28	686	686	684
50 000 - 100 000	286	286	15	286	286	286
100 000 - 200 000	144	144	12	144	144	142
200 000 - 300 000	53	51	9	53	53	49
300 000 - 500 000	29	29	4	29	29	29
500 000 - 2,5 Mill.	25	25	.	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	.	.	.	.
Insgesamt	1 662	1 660	83	1 662	1 662	1 641
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	600	503	61	504	603	-
Betrag in 1 000 EUR						
unter 5 000	6 158	5 728	409	5 661	467	97
5 000 - 10 000	7 395	6 469	50	4 820	1 688	369
10 000 - 50 000	36 677	33 784	1 171	18 040	16 904	3 462
50 000 - 100 000	30 583	29 199	925	10 020	20 100	4 198
100 000 - 200 000	26 019	24 582	1 183	6 320	19 438	4 419
200 000 - 300 000	19 629	16 633	3 589	7 320	12 845	2 121
300 000 - 500 000	16 201	12 329	1 187	2 640	10 874	2 372
500 000 - 2,5 Mill.	27 590	20 220	.	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	.	.	.	.
Insgesamt	178 157	156 627	17 843	59 841	114 528	22 767
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	177 557	38 823	7 301	46 128	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro

² vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

7.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall ²	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	150	38	156	156	.	.	156	148
5 000 - 10 000	185	49	190	190	.	.	190	190
10 000 - 50 000	556	146	569	569	20	569	569	567
50 000 - 100 000	262	62	267	267	11	267	267	267
100 000 - 200 000	131	39	135	135	9	135	135	133
200 000 - 300 000	48	15	48	46	5	48	48	45
300 000 - 500 000	25	4	25	25	.	.	25	25
500 000 - 2,5 Mill.	.	9	.	.	4	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	.	.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 381	362	1 414	1 412	54	1 414	1 414	1 399
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	294	80	296	273	10	266	297	-
Betrag in 1 000 EUR								
unter 5 000	3 386	1 024	4 410	4 195	.	.	389	82
5 000 - 10 000	4 355	1 127	5 482	5 320	.	.	1 371	302
10 000 - 50 000	24 574	4 524	29 098	28 002	738	14 460	14 256	2 965
50 000 - 100 000	24 737	3 432	28 169	27 006	352	8 500	18 844	3 958
100 000 - 200 000	20 244	4 298	24 542	23 216	663	5 580	18 293	4 210
200 000 - 300 000	17 331	1 551	18 882	15 922	2 142	6 460	11 548	2 020
300 000 - 500 000	11 065	649	11 714	10 730	.	.	9 239	2 211
500 000 - 2,5 Mill.	.	1 091	.	.	774	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	.	.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	131 946	17 695	149 641	139 840	5 681	48 380	97 022	20 951
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	35 810	11 240	47 049	18 159	651	18 814	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro

² vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

7.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	47	47	.	.	47	42
5 000 - 10 000	43	43	.	.	43	43
10 000 - 50 000	117	117	8	117	117	117
50 000 - 100 000	19	19	4	19	19	19
100 000 - 200 000	9	9	3	9	9	9
200 000 - 300 000	5	5	4	5	5	4
300 000 - 500 000	4	4	.	.	4	4
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	.	.	.
Insgesamt	248	248	29	248	248	242
Nachrichtlich:						
Steuerpflichtiger Erwerb						
von 0	304	230	51	238	306	-
Betrag in 1 000 EUR						
unter 5 000	1 749	1 533	.	.	78	15
5 000 - 10 000	1 914	1 149	.	.	317	67
10 000 - 50 000	7 579	5 783	434	3 580	2 649	497
50 000 - 100 000	2 414	2 192	573	1 520	1 256	241
100 000 - 200 000	1 478	1 366	520	740	1 146	209
200 000 - 300 000	747	711	1 447	860	1 297	100
300 000 - 500 000	4 487	1 599	.	.	1 635	161
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	.	.	.
Insgesamt	28 516	16 787	12 163	11 461	17 506	1 816
Nachrichtlich:						
Steuerpflichtiger Erwerb						
von 0	130 507	20 663	6 650	27 313	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro

² vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2020 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

8.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵	Steuerklasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb							
Fälle							
unter 5 000	203	9	-	.	.	101	93
5 000 - 10 000	233	.	-	-	.	125	.
10 000 - 50 000	686	14	.	.	4	402	270
50 000 - 100 000	286	15	.	9	.	164	107
100 000 - 200 000	144	13	.	.	7	71	60
200 000 - 300 000	53	.	4	11	.	.	8
300 000 - 500 000	29	7	-	.	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	7	.	.	5
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
Insgesamt	1 662	89	11	48	30	914	659
Steuerpflichtiger Erwerb							
1 000 EUR							
unter 5 000	467	20	-	.	.	246	200
5 000 - 10 000	1 688	.	-	-	.	896	.
10 000 - 50 000	16 904	380	.	.	56	9 885	6 639
50 000 - 100 000	20 100	1 017	.	578	.	11 597	7 487
100 000 - 200 000	19 438	1 765	.	.	890	9 493	8 181
200 000 - 300 000	12 845	.	1 006	2 635	.	.	1 771
300 000 - 500 000	10 874	2 421	-	.	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	5 354	.	.	3 799
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
Insgesamt	114 528	30 781	5 085	22 697	2 999	51 036	32 711
Festgesetzte Steuer							
1 000 EUR							
unter 5 000	97	1	-	.	.	36	59
5 000 - 10 000	369	.	-	-	.	134	.
10 000 - 50 000	3 462	27	.	.	4	1 461	1 975
50 000 - 100 000	4 198	78	.	40	.	1 905	2 215
100 000 - 200 000	4 419	158	.	.	62	1 821	2 440
200 000 - 300 000	2 121	.	81	218	.	.	531
300 000 - 500 000	2 372	288	-	.	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	861	.	.	1 140
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
Insgesamt	22 767	3 504	811	2 384	309	9 611	9 652

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro

² Ehegatten, Lebenspartner

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

⁶ alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen

8.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵	Steuerklasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb							
Fälle							
unter 5 000	156	.	-	.	4	74	.
5 000 - 10 000	190	.	-	-	.	100	.
10 000 - 50 000	569	11	.	.	4	324	234
50 000 - 100 000	267	12	.	6	.	154	101
100 000 - 200 000	135	.	.	3	.	66	.
200 000 - 300 000	48	15	4	.	.	25	8
300 000 - 500 000	25	.	-	.	.	11	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	.	.	10	5
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 414	70	.	34	.	764	580
Steuerpflichtiger Erwerb							
1 000 EUR							
unter 5 000	389	.	-	.	13	204	171
5 000 - 10 000	1 371	.	-	-	.	710	.
10 000 - 50 000	14 256	284	.	.	56	8 095	5 877
50 000 - 100 000	18 844	838	.	399	.	10 903	7 104
100 000 - 200 000	18 293	.	.	400	.	8 824	.
200 000 - 300 000	11 548	3 699	1 006	.	.	6 078	1 771
300 000 - 500 000	9 239	.	-	.	.	4 132	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	.	.	6 775	3 799
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	97 022	20 634	.	12 697	.	45 720	30 668
Festgesetzte Steuer							
1 000 EUR							
unter 5 000	82	.	-	.	1	30	51
5 000 - 10 000	302	.	-	-	.	107	.
10 000 - 50 000	2 965	20	.	.	4	1 199	1 746
50 000 - 100 000	3 958	66	.	28	.	1 792	2 100
100 000 - 200 000	4 210	.	.	44	.	1 712	.
200 000 - 300 000	2 020	332	81	.	.	1 157	531
300 000 - 500 000	2 211	.	-	.	.	995	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	.	.	1 864	1 140
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	20 951	2 983	.	1 878	.	8 856	9 112

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro

² Ehegatten, Lebenspartner

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

⁶ alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen

8.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵	Steuerklasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb							
Fälle							
unter 5 000	47	.	-	.	.	27	.
5 000 - 10 000	43	-	-	-	-	25	18
10 000 - 50 000	117	3	.	.	-	78	36
50 000 - 100 000	19	3	-	3	-	10	6
100 000 - 200 000	9	.	-	.	.	5	.
200 000 - 300 000	5	.	-	.	-	.	-
300 000 - 500 000	4	.	-	.	-	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	.	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
Insgesamt	248	19	.	14	.	150	79
Steuerpflichtiger Erwerb							
1 000 EUR							
unter 5 000	78	.	-	.	.	42	30
5 000 - 10 000	317	-	-	-	-	186	131
10 000 - 50 000	2 649	96	.	.	-	1 791	762
50 000 - 100 000	1 256	179	-	179	-	694	383
100 000 - 200 000	1 146	.	-	.	.	669	.
200 000 - 300 000	1 297	.	-	.	-	.	-
300 000 - 500 000	1 635	.	-	.	-	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	.	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
Insgesamt	17 506	10 146	.	10 000	.	5 316	2 044
Festgesetzte Steuer							
1 000 EUR							
unter 5 000	15	.	-	.	.	6	9
5 000 - 10 000	67	-	-	-	-	28	39
10 000 - 50 000	497	7	.	.	-	262	229
50 000 - 100 000	241	12	-	12	-	113	115
100 000 - 200 000	209	.	-	.	.	109	.
200 000 - 300 000	100	.	-	.	-	.	-
300 000 - 500 000	161	.	-	.	-	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	.	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
Insgesamt	1 816	521	.	507	.	754	540

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro

² Ehegatten, Lebenspartner

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

⁶ alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen

9. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2020 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben - Steuerpflichtiger Erwerb größer Null

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe insgesamt ¹		Davon			
			Erwerbe von Todes wegen		Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs						
anteiliger Wert der Nachlassgegenstände/Steuerwert des übertragenen Vermögens	1 529	176 955	1 281	148 439	248	28 516
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	206	3 770	.	.	.	.
Grundvermögen	755	50 459	583	40 601	172	9 857
Betriebsvermögen (Wert > 0)	.	.	37	1 220	.	.
Betriebsvermögen (Wert ≤ 0)	.	.	.	.	-	-
übriges Vermögen	1 342	114 495	1 262	103 735	80	10 760
darunter: Anteile an Kapitalgesellschaften	22	8 072	11	2 513	11	5 559
Bankguthaben	1 264	69 186	1 249	68 017	15	1 169
Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw.	417	26 154	414	25 554	3	599
anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	X	X	1 299	15 570	X	X
allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	X	X	236	923	X	X
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall/ Steuerwert der freigebigen Zuwendung	1 629	160 462	1 381	131 946	248	28 516
Wert der sonstigen Erwerbe	X	X	362	17 695	X	X
Gesamtwert der Gegenstände	X	X	362	18 163	X	X
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	X	X	50	468	X	X
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	1 662	178 157	1 414	149 641	248	28 516
Abzüglich:						
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	380	2 867	377	2 815	3	52
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	162	13 329	148	3 661	14	9 668
Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG	-	-	-	-	-	-
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG	162	12 659	148	3 154	14	9 505
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	154	670	142	507	12	164
Freibetrag nach § 13d ErbStG	62	508	53	414	9	94
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	X	X	.	.	X	X
Freibetrag nach § 17 ErbStG	X	X	12	1 852	X	X
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben	X	X	X	X	85	1 816
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich						
Steuerberatungskosten	X	X	X	X	144	98
DBA-Vermögen	-	-	-	-	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	1 660	156 627	1 412	139 840	248	16 787
Zuzüglich:						
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	83	17 843	54	5 681	29	12 163
von Dritten zu übernehmende Steuer	5	28	-	-	5	28
Abzüglich:						
Freibetrag nach § 16 ErbStG	1 662	59 841	1 414	48 380	248	11 461
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	1 662	114 528	1 414	97 022	248	17 506
Steuerfestsetzung						
Tatsächlich festgesetzte Steuer und zwar:	1 641	22 767	1 399	20 951	242	1 816
Regelsteuerfestsetzung	1 662	25 331	1 414	21 615	248	3 716
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	1 662	25 120	1 414	21 442	248	3 677
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	10	73	.	.	.	.
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	49	2 269	35	400	14	1 869
ausländische Steuer	8	105	8	105	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Oktober 2021 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 10/2021	5,50
3 A 1 02	A I, II, III hj-01/21	Bevölkerung der Gemeinden Stand 30.06.2021	4,50
3 A 4 02	A IV j/2020	Gestorbene nach Todesursachen, Geschlecht und Altersgruppen Jahr 2020	8,00
3 A 6 02	A VI j/2020	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 31.12.20217 bis 31.12.2020	9,00
3 A 6 04	A VI j/19	Erwerbstätige am Arbeitsort, Standard-Arbeitsvolumen und Vollzeitäquivalente nach Kreisen 1991 - 2019; Jahresdurchschnittsberechnungen bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2020	12,50
3 B 3 01	B III j/2020	Studierende an Hochschulen Stand: 2020	6,50
3 C 1 06	C I j/2020	Bestockte Rebflächen Jahr 2020	1,50
3 C 2 02	C I, II j/2020	Anbau und Ernte von Feldfrüchten, Grünland, Obst und Gemüse Jahr 2020	3,00
3 C 2 03	C II j/2020	Weinmosternte und Weinerzeugung Jahr 2020	2,00
3 C 3 01	C III j/21	Viehbestände: Rinder, Schweine Stand: 3. Mai 2021	2,50
3 E 1 02	E I m-07/21	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Juli 2021: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 09	E I vj-01-21	Produktion ausgewählter Erzeugnisse I. Quartal 2021	2,50
3 E 1 09	E I vj-02-21	Produktion ausgewählter Erzeugnisse II. Quartal 2021	2,50
3 E 2 01	E II m-07/21	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Juli 2021	2,50
3 G 4 01	G IV m-07/21	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juli 2021, Januar bis Juli 2021, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 L 4 04	L IV j/16	Einkommen der Körperschaftsteuerpflichtigen und die Besteuerung; Körperschaftsteuerstatistik, Ergebnisse 2016	5,50
3 M 1 02	M I vj-02/21	Preisindizes für Bauwerke Mai 2021	3,00
3 P 1 04	P I j/19	Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen 1991 - 2019; bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2020	8,00
3 P 1 05	P I j/19	Primäreinkommen und Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck in den kreisfreien Städten und Landkreisen 1995 - 2019; bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2020	3,50



Bestellnummer: 3L406

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



L IV
j/20